



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 248/01

vom
9. August 2001
in der Strafsache
gegen

wegen sexueller Nötigung u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. August 2001 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 31. Januar 2001 aus den in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 29. Juni 2001 genannten Gründen im Schuldspruch dahingehend berichtigt, daß der Angeklagte der sexuellen Nötigung in zwei Fällen, des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in 15 Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen und wegen Besitzes pornographischer Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

von Lienen

Miebach

Becker

Winkler